

Sonderbedingungen für Girokonten

Kontomodelle: Girokonto, Geschäftskonto Solo, Geschäftskonto Business, gGeschäftskonto, Basiskonto

Die Girokonten der Triodos Bank N.V. Deutschland (nachfolgend: die Bank) sind in laufender Rechnung (Kontokorrent) geführte Zahlungskonten.

Girokonten werden in unterschiedlichen Kontomodellen angeboten.

Diese richten sich an:

- Privatmenschen (Verbraucher)
- Selbständige
- Unternehmen (juristische Personen und Personengesellschaften)
- Gemeinnützige Organisationen (Vereine und Stiftungen)

1. Vertragsschluss

Die Girokonten können auf www.triodos.de direkt oder über dort zur Verfügung gestellte Antragsformulare eröffnet werden. Der Vertrag über das jeweilige Girokonto kommt mit Eröffnungsbestätigung durch die Bank zu Stande.

Für den gesamten Geschäftsverkehr gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die Sonderbedingungen der Bank.

Diese sind aktuell unter www.triodos.de/agb abrufbar.

2. Kontoführung

Die jeweils gültigen Kontoführungsentgelte sowie die Entgelte für weitere Leistungen, sind im Preis- und Leistungsverzeichnis sowie tagesaktuell unter www.triodos.de/konditionen abrufbar. Auf Wunsch hin wird eine aktuelle Übersicht der Konditionen sowie das Preis- und Leistungsverzeichnis dem Kunden postalisch zugesandt.

Girokonten werden grundsätzlich im Onlinebanking mit elektronischem Postfach geführt.

Zum Quartalsende wird jeweils ein Rechnungsabschluss mit Angaben zur Zinsgutschrift und Belastung des Verwahrtgeltes erstellt und standardmäßig im elektronischen Postfach zu Beginn des Folgemonats zum Abruf bereitgestellt.

3. Verwahrtgelt

Die Konditionen eines etwaigen Verwahrtgeltes ergeben sich aus der gesonderten individuellen Vereinbarung hierzu und sind tagesaktuell im Preis- und Leistungsverzeichnis sowie unter www.triodos.de/konditionen einsehbar.

4. Einzahlungen/Verfügungen

Einzahlungen auf die Girokonten sind nur per Überweisung möglich. Bareinzahlungen sind nicht möglich.

Das Guthaben ist täglich verfügbar. Verfügungen über das Guthaben sind nur per Überweisung oder – soweit vorhanden – mit einem Kartenprodukt möglich. Barverfügungen sind nur mit einem Kartenprodukt an Geldausgabeautomaten oder ggf. im Handel möglich.

Verfügungen dürfen nur im Rahmen des Guthabens oder einer auf dem jeweiligen Girokonto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (eingeräumte Überziehung) erfolgen.

Aus Sicherheitsgründen ist die Bank jedoch berechtigt, im Online- und Telefon-Banking eine Betragsobergrenze für Aufträge festzusetzen.

5. Geduldete Überziehung

Sollte es zu einer Inanspruchnahme des Girokontos über das Guthaben oder die eingeräumte Überziehung hinaus kommen (geduldete Überziehung), so ist dieser Betrag unverzüglich an die Bank zu zahlen. Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung. Auch wenn die Bank die Überziehungen einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit duldet, führt dies nicht zu einer Erweiterung des ursprünglich eingeräumten Kreditrahmens.

6. Sollzinssatz

Die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen oder eines eingeräumten Kreditrahmens, der ab dem Zeitpunkt der Überziehung bzw. der Inanspruchnahme des eingeräumten Kreditrahmens anfällt, kann den aktuellen Konditionen unter www.triodos.de/konditionen entnommen werden. Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen sowie für einen eingeräumten Kreditrahmen ist veränderlich.

Die Sollzinsen sind zum Ende eines jeden Kalendermonats (Geschäftskonten) oder Kalenderquartals (Privatkundenkonten) fällig und werden dem Girokonto belastet.

Die Bank ist nach dem nachfolgend beschriebenen Verfahren berechtigt, den Sollzinssatz zu erhöhen und in gleicher Weise verpflichtet, den Sollzinssatz zu senken. Die Berechtigung und die Verpflichtung der Bank zur Sollzinssatzänderung orientieren sich an einer Veränderung des Referenzzinssatzes.

Solange der EURIBOR als Referenzwert verwendet werden kann, wird der am 1. Bankarbeitstag des aktuellen Monats ermittelte Durchschnittssatz des EURIBOR-Dreimonatsgeldes, der in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlicht wird, genutzt.

Die Entwicklung des Referenzzinssatzes wird die Bank jeweils zum 1. Bankarbeitstag eines Kalendermonats (Girokonto) oder eines Kalenderquartals (Geschäftskonten) überprüfen. Hat sich zu diesem Zeitpunkt der Referenzzinssatz gegenüber seinem maßgeblichen Wert bei Vertragsabschluss bzw. der letzten Sollzinssatzänderung verändert, wird die Bank den Sollzinssatz entsprechend anpassen.

Die Sollzinssatzänderung wird am Tag der Überprüfung der Referenzzinssatzänderung ohne gesonderte Erklärung gegenüber dem Kunden wirksam. Die Bank wird den Kunden in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten.

Die Unterrichtung über die Zinsanpassung kann auch in Form eines Hinweises auf dem Monatsauszug oder dem Rechnungsabschluss für das jeweilige Girokonto erfolgen.

7. Laufzeit/ Kündigung

Die Girokonten haben keine feste Laufzeit und sind täglich ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch den Kunden kündbar. Die Bank kann Girokonten ohne Angabe eines Grundes mit einer Frist von mindestens zwei Monaten kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

8. Sonstiges

Die gewerbliche Nutzung von Privatkundenkonten ist ausdrücklich untersagt. Die Bank behält sich vor, das Kontomodell entsprechend umzustellen, soweit die gewerbliche Nutzung festgestellt wird.

Der Kunde darf nur im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung (insbesondere nicht als Treuhänder) handeln.

Eine Abtretung oder Verpfändung von Girokonten ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Zustimmung der Bank möglich.